

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/173/2011/II-30</b>
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.05.2011				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	18.05.2011				
Stadtrat	öffentlich	25.05.2011				

**Titel:**

Änderung der Satzung des Städtischen Klinikums Dessau; Bestellung eines 1. Betriebsleiters

**Beschlussvorschlag:**

1. der Stadtrat stimmt der anliegenden (Anlage 2) Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau zu.
2. Der Stadtrat bestellt zum 1. Betriebsleiter des Städtischen Klinikums Dessau den Ärztlichen Direktor Herrn Dr. Zagrodnick.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

**Anlage 1:**

## Zu Ziffer 1

In § 6 Abs.2 Satz 1 der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums ist geregelt, dass die Mitglieder der Betriebsleitung auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestellt werden, wobei die Bestellung des Verwaltungsdirektors zum 1. Betriebsleiter erfolgt.

Vorgeschlagen wird hier, die Regelung in § 6 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass die bislang bestehende satzungsgemäße Verpflichtung, den Verwaltungsdirektor zum 1. Betriebsleiter zu bestellen, entfällt.

Nach § 5 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes muss ein 1. Betriebsleiter oder eine 1. Betriebsleiterin bestellt werden, wenn die Betriebsleitung, wie dies beim Städtischen Klinikum der Fall ist, aus mehreren Personen besteht. Eine Bestimmung in der Satzung dahingehend, dass etwa der Verwaltungsdirektor oder der Ärztliche Direktor zum 1. Betriebsleiter ernannt werden muss, ist nicht zwingend erforderlich. Vielmehr schreibt das Eigenbetriebsgesetz nur eine Bestellung durch den Stadtrat vor. Der Verzicht auf eine Festlegung in der Satzung bedeutet eine größere Flexibilität. Insoweit kann, wie dies derzeit auch erforderlich ist, kurzfristig auf überraschende Veränderungen in der Betriebsleitung reagiert werden. Es kann dann ohne vorausgehende Änderung der Satzung kurzfristig ein anderes Mitglied der Betriebsleitung zum 1. Betriebsleiter bestellt werden.

## Zu Ziffer 2

Aufgrund des überraschenden Ausscheidens der bisherigen Verwaltungsdirektorin Frau Süßmilch muss kurzfristig zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Städtischen Klinikums ein 1. Betriebsleiter bestellt werden. Diese Position hatte bis dahin die Verwaltungsdirektorin Frau Süßmilch inne. Nachfolgend soll der Ärztliche Direktor, Herr Dr. Zagrodnick zum 1. Betriebsleiter bestellt werden. Die Bestellung soll zumindest solange erfolgen bis über die endgültige Nachbesetzung der Position des Verwaltungsdirektors/Verwaltungsdirektorin entschieden worden ist.

Anlage 2 – Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau